

249. Straßenwärter (§ 47 der Besoldungsverordnung). Gestützt auf ein ärztliches Gutachten des Bezirksarztes Dr. Kahnt, in Kloten, ist nachstehend aufgeführten Straßenwärtlern mit Rücksicht auf vorgeschrittenes Alter und geschwächte Gesundheit in Anwendung von § 57, Absatz 3, der Besoldungsverordnung vom 10. Juli 1924 ein Gehülfe beizugeben. Die Bemessung der Beiträge an die Besoldungen der Gehülfen und die Festsetzung der Ruhegehälte hat nach den Normen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1068 vom 12. Mai 1923 zu geschehen.

1. Meier, Jakob, geboren 1868, in Seeb-Winkel.

Dienstantritt: 1. März 1911.

Gegenwärtige Jahresbesoldung	Fr. 920.—	
Dienstalterszulage	„ 221.—	
	<hr/>	Fr. 1,141.—

19 Dienstjahre.

Beitrag an den Gehülfen	66% _c =	Fr. 753.—	
Ruhegehalt	34% _c =	„ 388.—	
		<hr/>	Fr. 1,141.—

2. Schellenberg, Heinrich, geboren 1864, in Rüti-Winkel.

Dienstantritt: 1. April 1908.

Gegenwärtige Jahresbesoldung	Fr. 860.—	
Dienstalterszulage	„ 206.—	
	<hr/>	Fr. 1,066.—

22 Dienstjahre.

Beitrag an den Gehülfen	63% _c =	Fr. 671.—	
Ruhegehalt	37% _c =	„ 395.—	
		<hr/>	Fr. 1,066.—

Die Ausrichtung des Ruhegehaltes soll ab 1. April 1930 erfolgen. Für die Beistellung der Gehülfen werden die Organe des Tiefbauamtes sorgen.

Auf Antrag der Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den obenstehend angeführten, ständig angestellten, aber nicht vollbeschäftigten und vor dem 1. Juli 1926 im Dienste gestandenen Straßenwärtlern werden zufolge Krankheit gestützt auf ärztliche Zeugnisse im Sinne von § 47, Absatz 2, der Besoldungsverordnung vom 10. Juli 1924 und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1068 vom 12. Mai 1923 vom Staate besoldete Gehülfen beigegeben, an deren Besoldung sie die berechneten Anteile zu leisten haben.

II. Den zwei pensionierten Straßenwärtlern wird auf den Zeitpunkt ihrer Beurlaubung die Hälfte ihrer aufgezinnten Sparguthaben ausbezahlt, womit ihre sämtlichen Ansprüche, sowie

diejenigen ihrer Hinterlassenen an die Versicherungskasse erlöschen.

Der Rest des Sparguthabens fällt an den Staat (Budgettitel XI. C. 10, Bezirk Bülach).

III. Die Baudirektion wird beauftragt, dem Statthalteramt Bülach von dieser Änderung Kenntniss zu geben und für die Beistellung der Gehülfen zu sorgen.

Die Ruhegehälter gehen auf Rechnung des ordentlichen Budgets (Konto XI. C. 39).

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion (Abteilung Versicherung) zum Vollzug von Dispositiv II und an die Baudirektion.